



Bebauungsplan Nr. 78

„Schullandheim Barkhausen“

Begründung

im Verfahren

gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Projektnummer: 217343

Datum: 2018-08-20

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	3
2	Geltungsbereich	6
3	Städtebauliche Werte	6
4	Planungsleitlinien.....	6
5	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	6
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung.....	6
5.2	Festsetzungen in Textform	6
6	Verkehrliche Erschließung	7
7	Ver-/ Entsorgung	7
8	Belange der Umwelt	10
9	Belange des Immissionsschutzes.....	10
10	Altablagerungen/ Bodenkontaminationen.....	10
11	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung.....	10
12	Bodenfunde	10
13	Bergbauliche Rechte/ Konzessionen.....	11
14	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	11

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2018-08-20

Proj.-Nr.: 217343

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

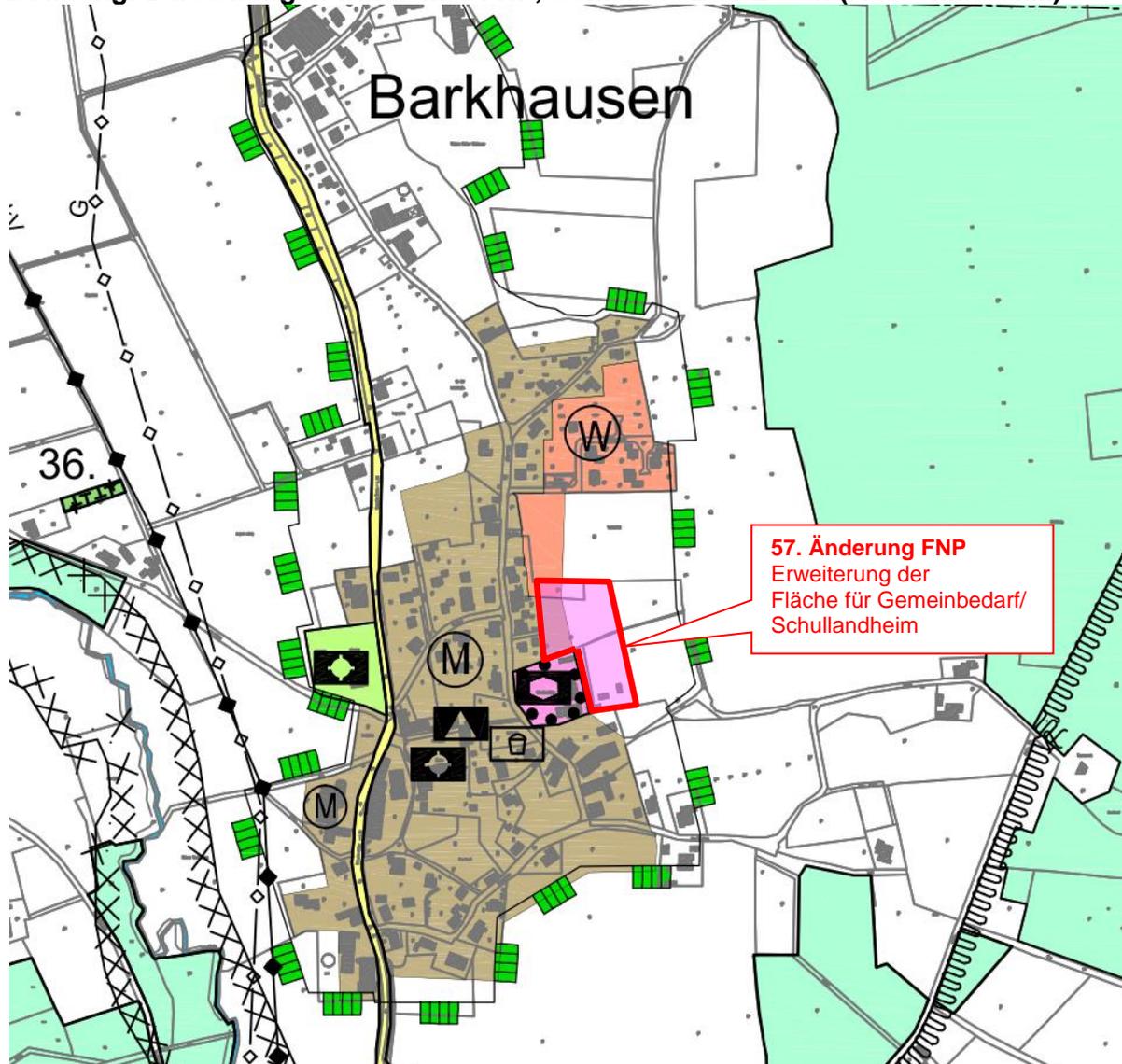
<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“ (im Parallelverfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)) ist die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung (Aus- und Umbau, auch tlw. Neubau) des hier in der Gemeinde Bad Essen im Ortsteil Barkhausen bereits seit 1918 bestehenden Schullandheimes.

Abbildung: Darstellungen wirksamer FNP, Gemeinde Bad Essen (Ausschnitt o.M.)



Im Jahr 2000 übernahm die Ehlerding Stiftung aus Hamburg die Trägerschaft. Die Gebäude des Schullandheimes wurden seitdem umfassend saniert/ ein großes Naturerlebnisgelände angelegt und ein erlebnispädagogisch ausgerichtetes Programmangebot entwickelt und mit einem festangestellten Pädagog/innenteam erfolgreich durchgeführt.

Die Änderung der Bedürfnisse und Struktur der Gäste und des demografischen Wandels im Allgemeinen erfordert eine Weiterentwicklung und den Ausbau des Erlebnispädagogischen Schullandheimes Barkhausen. Es wird eine bauliche Erweiterung angestrebt.

Die Erweiterung soll mehr Kindern und Jugendlichen einen Aufenthalt in Barkhausen ermöglichen, das erlebnispädagogische Konzept in der Architektur und Geländegestaltung umsetzen sowie eine zukunftsweisende Entwicklung gewährleisten.

Die Zielsetzung bei der Erweiterung des Schullandheims Barkhausen ist es, die baulichen Voraussetzungen, das erlebnispädagogische Programm und die wirtschaftliche Tragfähigkeit auszubauen und langfristig zu erhalten. Z.Z. sind Übernachtungsmöglichkeiten für maximal 60 Gäste gegeben.

Im Rahmen einer Betriebsanalyse durch die „Krause & Böttcher Bildungsstättenberatung GmbH“ hat sich gezeigt, dass eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nur mit einer Steigerung der Übernachtungszahlen und dem zu Folge mit einer Erhöhung der Bettenzahlen zu erreichen ist.

Die mittel- und langfristigen Tendenzen und Entwicklungen des Marktes weisen darauf hin, dass z.B. durch die Intensivierung der Inklusion und Steigerung von Klassengrößen eine Unterbringung im Bestand nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Eine wirtschaftlich zu führende „Betriebsgrundgröße“ liegt laut den Erfahrungen in vergleichbaren Einrichtungen bei mindestens 120 Betten. Auch der gebotene Standard in den Bereichen der Ess- und Schlafräume, der Sanitäranlagen, Aktivitäts- und Aufenthaltsräumlichkeiten gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die alte Bausubstanz des Hauptgebäudes wird diesen veränderten Anforderungen nicht mehr gerecht. Eine Erhöhung der Bettenzahl im Bestand ist nicht möglich, so dass die Errichtung neuer Gebäude unumgänglich ist. Die Anzahl der angestrebten Bettenzahlen von 120 bedingt auch den Ausbau der Infrastruktur (Küche, Sanitär, Gruppenräume etc.) und die Vergrößerung des Außengeländes, das sich derzeit als ein Alleinstellungsmerkmal der Einrichtung darstellt und die pädagogischen Zielsetzungen der Einrichtung unterstützt.

Als übergeordnetes Planungsziel legt die Ehlerding Stiftung großen Wert auf einen hohen ökologischen Standard-sowohl in funktionaler als auch in gestalterischer Hinsicht. Diese Zielsetzungen sollen in den Bereichen: Architektur, Flächennutzung, Energie, Wasser und Einbindung in Natur und Landschaft umgesetzt werden.

Abbildung: Lageplan Vorhaben (Ausschnitt o.M.)



Ein Planungserfordernis ergibt sich insbesondere auf der Grundlage der in § 1 (6) Nr. 3 BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, ... Belange des Bildungswesens usw.).

Ob und inwieweit die von der Gemeinde hier angestrebten Ziele (Erweiterung/ Erhalt des Schullandheimes) auch oder ggf. sogar besser an anderen Standorten verwirklicht werden könnten, ist im Rahmen des § 1 (3) BauGB ohne Belang. Insbesondere die städtebauliche Zielsetzung der erforderlichen Erweiterung des hier bestehenden Schullandheimes schließt andere Standortalternativen aus.

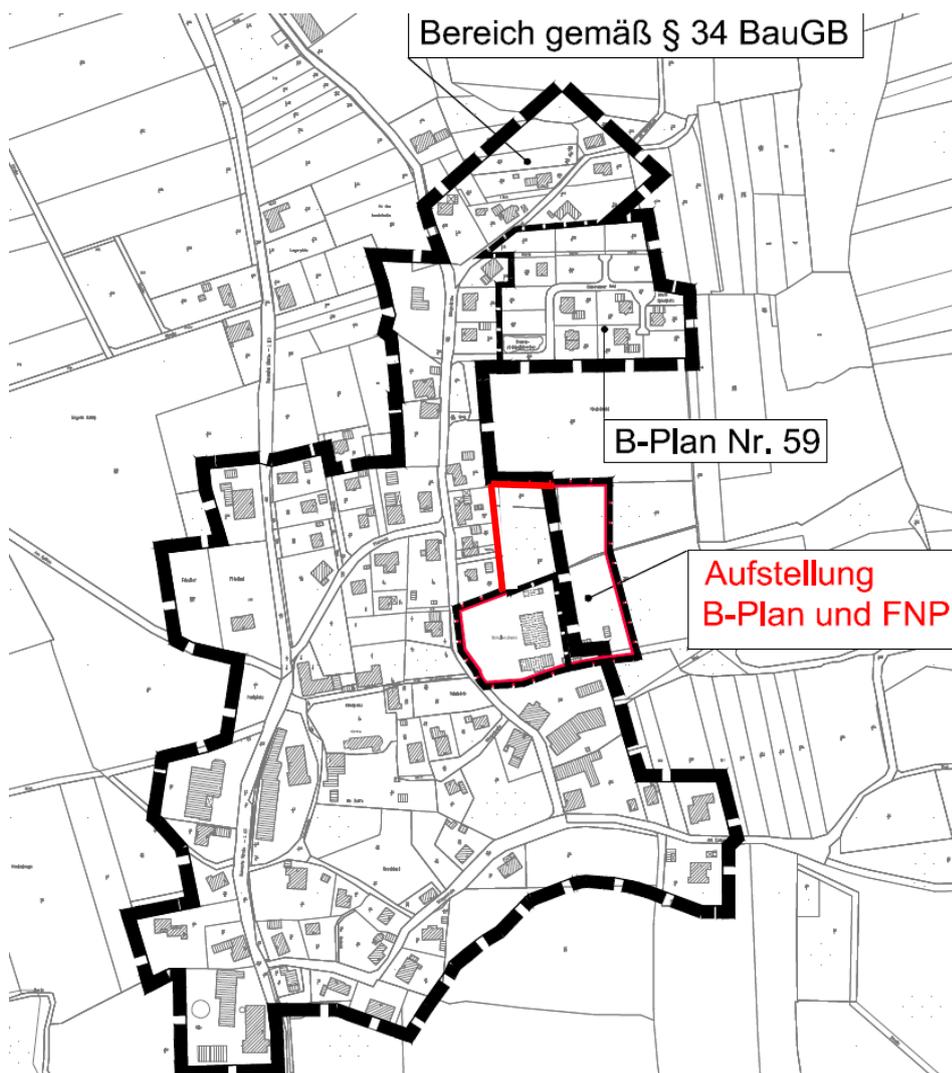
Der bestehende Standort des Schullandheimes befindet sich innerhalb des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ (s.g. Innenbereich gemäß § 34 BauGB). Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen wird für das bestehende Schullandheim bereits eine Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Die vorgesehene Erweiterung kann nur in Richtung Norden und/ oder Osten, in den Außenbereich hinein, erfolgen. Tatsächlich wird der potentielle Erweiterungsbereich z.Z. als Gartenbereich genutzt. Insofern ist hier Bauleitplanung erforderlich.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. gemeindlichen Zielsetzungen wird der Bebauungsplan Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“ aufgestellt.

Parallel dazu wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Abb.: Übersichtskarte – Gemeinde Bad Essen OT Barkhausen (Ausschnitt o.M.)



2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“ befindet im Osten der Ortschaft Barkhausen an der „Stiegestraße“.

3 Städtebauliche Werte

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 16.690 m ²
- Flächen für Gemeinbedarf	ca. 16.050 m ²
- Flächen zum Anpflanzen ...	ca. 550 m ²
- Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen ...	ca. 90 m ²

4 Planungsleitlinien

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Planungsleitlinie bzw. städtebaulichen Belanges:

- Die Bauflächenfestsetzung (hier: Gemeinbedarfsfläche Schullandheim) der Gemeinde berücksichtigt die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

5 Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Zielsetzung zur Nutzung des Baugebietes werden für das Plangebiet Gemeinbedarfsflächen/ sozialen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen: Schullandheim gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Zu den bebauten, benachbarten Grundstücken nördlich und südlich des Plangebietes werden gemäß den hier teilweise bereits vorhandenen Strukturen nunmehr Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern usw. gemäß § 9 (1) Nr. 12 a und b BauGB festgesetzt.

Im Planbereich erfolgt in Anlehnung an den baulichen Bestand und unter Berücksichtigung der Vorhabenplanungen die Festsetzung einer zweigeschossigen Bebauung mit einer offenen Bauweise, die Gebäudelängen bis maximal 50m zulässt. Ebenso werden die maximalen Grundflächen und Firsthöhen festgesetzt.

Die Festsetzung der maximalen Grundflächen und der maximalen Gebäudehöhen erfolgt insbesondere zur Sicherung des Einfügens der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild.

5.2 Festsetzungen in Textform

Neben den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden ergänzend dazu Festsetzungen in Textform vorgesehen, um insbesondere hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes einen Rahmen zu setzen, der in Anlehnung der im schon vorhandenen Siedlungsbereich Maßstäbe für die zukünftige Gestaltung des Landschaftsbildes setzt.

Mit der Festsetzung zur Gebäudehöhe mit dem § 1 der textlichen Festsetzungen stellt auf die Ausbildung der vorhandenen baulichen Anlagen und des geplanten Gebäudes ab. Damit soll eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindert werden.

Die Höhenlage der Gebäude im Plangebiet wird auf die NHN (Normalhöhennull) projiziert. Es wird hier (bei der vorhandenen und der geplanten bis zu drei geschossigen Bebauung) grundsätzlich von einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 10 m über dem anstehenden Gelände ausgegangen. Dazu werden entsprechende maximale Gebäudehöhen/ Firsthöhen im Bebauungsplan festgesetzt.

Abb. Vermessung Grundplan – mit NHN-Höhen (Ausschnitt, o.M.)



Mit § 2 der textlichen Festsetzungen wird die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in Hinblick auf das Landschaftsbild geregelt.

6 Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene angrenzende Straßennetz („Stiegestraße“).

Die erforderlichen Einstellplätze werden auf der Grundstücksfläche nachgewiesen.

7 Ver-/ Entsorgung

Die Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen ist bereits vorhanden bzw. erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau der vorhandenen Netze. Die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen und Auflagen hinsichtlich der Anlage oder Verlegung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind entsprechend zu beachten.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Auf die bestehenden Schutzbestimmungen wird verwiesen. Anpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen sind mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen sind entlang der geplanten Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Falls für die Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung unserer Versorgungstrassen notwendig.

Für die Festlegung von Baumstandorten wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen.

Sind Änderungen oder Ergänzungen der Ver- oder Entsorgungseinrichtungen erforderlich, ist im Zuge der Erschließungsplanung eine rechtzeitige Koordination mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorzunehmen, damit die Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend geplant und disponiert werden können.

Hinsichtlich des Brandschutzes werden die ggf. zusätzlich erforderlichen Brandschutzeinrichtungen bzw. die Maßnahmen zur Löschwasserbereitstellung zwischen der örtlichen Feuerwehr, dem Wasserbeschaffungsverband, dem Landkreis und der Gemeinde abgestimmt.

Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gemäß § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasser-versorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf ($\text{m}^3/2\text{h}$) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 – entsprechen.

Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Da einige geplante Gebäude im hinteren Bereich des Baugrundstückes errichtet werden, ist wahrscheinlich die Entfernung zu den vorhandenen Hydranten zu groß und es ist daher mindestens ein Hydrant in Absprache mit den oben genannten Personen zu errichten.

Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.

Diese könnten sein:

1. Löschwasserteiche (DIN 14210)
2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwassersteilen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasser-entnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Deckungs- und Löschbereich des Teiches an der Stiegestraße. Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu überprüfen, ob dieser der DIN 14210 entspricht und ob ausreichend Löschwasser enthalten ist.

Auf Grund der bereits bestehenden baulichen Nutzung des Planbereiches sind keine Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen Belange zu erwarten.

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 9 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorab-informationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) entnommen werden.

Entsprechend § 202 Baugesetzbuch (BauGB) sollte der humose Oberboden von anderen Bodenschichten getrennt ausgehoben und gelagert werden. Ziel ist es, ihn in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Zudem sollten einige DIN-Normen aktiv angewendet werden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Mit den Schutzgütern Fläche und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Arbeits-, Lager- und Rangierflächen sollten sich daher auf das notwendige Maß beschränken. Zur Befahrung sollten Stahlplatten oder Baggermatten ausgelegt werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Weiterhin sollte bei jeglichen Erdarbeiten oder Überfahrungen auf den Feuchtegehalt des Bodens und die Beschaffenheit der Gerätschaften geachtet werden. Boden sollte schicht- und horizontgetreu ab- und aufgetragen und gelagert werden. Bei der Lagerung sollten die Bodenmassen zudem vor Witterung und Wassereinstau geschützt werden.

Wir empfehlen zudem im Bereich von Parkplätzen o.a. im Plangebiet auf eine Vollversiegelung zu verzichten und beispielsweise wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können. Solche Festsetzungen können in bauleitplanerische Grundlagen übernommen werden und dem Schutz der Ressource Boden entsprechend § 1 a BauGB dienen.

8 Belange der Umwelt

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

9 Belange des Immissionsschutzes

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes werden gegenüber der bestehenden Nutzungssituation keine wesentlichen Änderungen bewirkt. Insofern sind hier hinsichtlich des Immissionsschutzes sowohl für die geplante Nutzung, als auch für die benachbarten Nutzungen keine weitergehenden Regelungen erforderlich.

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

10 Altablagerungen/ Bodenkontaminationen

Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Altablagerungen im Änderungsbereich liegen der Gemeinde nicht vor.

11 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Kosten für die Erschließung fallen für die Gemeinde Bad Essen nicht an. Planung und Erschließung des Plangebietes sollen durch einen Vorhabenträger erfolgen.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind derzeit nicht vorgesehen. Soweit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Veränderungen von Grundstücksgrenzen erforderlich sind bzw. der Erwerb von Flächen zur Realisierung der Straßenbaumaßnahmen erforderlich wird, soll dieses im freihändigen Grundstücksverkehr erfolgen. Ein Umlegungsverfahren wird nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

Für die weitere Abwicklung und Realisierung dieses Bebauungsplanes behält sich die Gemeinde die Durchführung bodenordnender Maßnahmen vor.

12 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

13 Bergbauliche Rechte/ Konzessionen

Von dem Planvorhaben ist die folgende Bergbauberechtigung (Konzession) der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG betroffen:

- Erlaubnisfeld Bramsche-Erweiterung, Berechtsamsakte B 070021

Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. In dem Erlaubnisfeld ist der Berechtigte außerdem verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen.

Hinweis: Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Leitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft (NEAG) wahr.

Die Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung von konkreten Maßnahmen. Die Durchführung von konkreten Maßnahmen im Erlaubnisfeld bedarf einer separaten Genehmigung, der sogenannten bergrechtlichen Zulassung im Betriebsplanverfahren durch das LBEG, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover.

14 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Wallenhorst, 2018-08-20

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V.

M.Desmarowitz

Diese Begründung ist zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 Bestandteil der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Bad Essen, den

Im Auftrag